



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen
Arbeitsmarktaufsicht

CH-3003 Bern, PAAM / SECO/bel

A-Post

Herrn
Dr. Christian von Wartburg
2. Vizepräsident des Oberrheinrats
Rathaus
Marktplatz 9
4001 Basel

Referenz:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: bel
Bern, 10. April 2018

Resolution zum Abbau von Hemmnissen im Binnenmarkt am Oberrhein

Sehr geehrter Herr Dr. von Wartburg

Für Ihr Schreiben vom 9. Januar 2018 an die Direktorin des Staatssekretariates für Wirtschaft danke ich Ihnen. Die vom Oberrheinrat verabschiedete Resolution zum Abbau von Hemmnissen im Binnenmarkt am Oberrhein und die darin geäusserten wichtigen Anliegen nehme ich ernst.

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU wurden auch die grenzüberschreitenden Dienstleistungen teilweise liberalisiert. Die Schweiz verfügt jedoch nicht über ein umfassendes Dienstleistungsabkommen mit der EU. Die Rahmensetzung stellt sich somit anders dar als diejenige von EU-Mitgliedstaaten bzw. den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

Zum Inhalt des Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU: Dienstleistungserbringer aus den EU/EFTA-Staaten können bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr bewilligungsfrei in der Schweiz arbeiten. Um diesen liberalisierten Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt angemessen zu begleiten, die hiesigen Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmenden sowie faire Wettbewerbschancen für alle Marktteilnehmer sicherzustellen, wurden die flankierenden Massnahmen geschaffen. Die flankierenden Massnahmen sind auf die konkreten Herausforderungen zugeschnitten, mit welchen die Schweiz konfrontiert ist.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Peter Gasser
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 28 40, Fax +41 31 311 38 35
peter.gasser@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Dazu gehören unter anderem die kurze Aufenthaltsdauer und die hohe Anzahl der meldepflichtigen Dienstleistungserbringer sowie deren geographische Nähe und attraktive Preise.

Zu den einzelnen Anliegen der Resolution:

Die Schweiz verfolgt wie der Oberrheinrat das Ziel, die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für in- und ausländische Arbeitnehmende zu garantieren und einen fairen Wettbewerb für alle zu gewährleisten – wie dies auch die aktuelle Revision der Entsende-Richtlinie für den EU-Raum anvisiert.

Zum bürokratischen Aufwand bzw. administrativen Hürden einer Entsendung: Die EU-Firmen haben sich vor einer Entsendung in die Schweiz über die hier geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen zu informieren. Dies können die Firmen einfach und unbürokratisch auf der Webseite entsendung.admin.ch tun (deutsch, französisch, englisch, italienisch). Diese Schritte bedingen bei einem ersten Einsatz einen gewissen Mehraufwand. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Unternehmen, welche mehrmals in die Schweiz kommen und die gleiche Tätigkeit ausüben, sich gut im Schweizer System zurechtfinden. Im Meldeverfahren werden die erfassten Informationen zudem gespeichert, so dass bei einer zweiten Entsendung nicht alle Daten erneut erfasst werden müssen. Darüber hinaus werden Vollzugsfragen insbesondere im Rahmen der jährlichen Treffen der trinationalen Arbeitsgruppe diskutiert und Lösungen zugeführt. Die Einführung eines Musterprozesses, einer Sanktionsempfehlung und die Schulungen zur Harmonisierung des Vollzugs sowie Lösungen für Bagatellfälle sind Beispiele solcher Lösungsfindungen.

Zur Kautionspflicht: Ein wirksamer Vollzug der flankierenden Massnahmen und der damit verbundene Arbeitnehmerschutz ist nur dann möglich, wenn dieser auch gegenüber ausländischen Dienstleistungserbringern durchgesetzt werden kann. Da Sanktionen im Ausland nicht oder nur sehr schwer durchsetzbar sind, wurde eine Kautionspflicht eingeführt. Diese wirkt zielgerichtet, zumal nur Kautionspflichten für eine Branche allgemein verbindlich erklärt werden, deren Höhe transparent und verhältnismässig ausgestaltet ist. Die Kautionspflicht gilt auch für Schweizer Unternehmen. Zudem werden bei kleinen Auftragssummen keine Kautionsleistungen erhoben und die Rückgabe erfolgt innert drei Monaten nach Auftragsausführung, weitere Arten von Kautionsleistungen wie Bank- oder Versicherungsgarantien werden ebenfalls akzeptiert und vereinfachen die Kautionsleistung für ausländische Betriebe.

Bezüglich der Sanktionen sieht das Schweizer System vor, dass die paritätischen Kommissionen Gesamtarbeitsvertrags-Verletzungen gemäss den Bestimmungen des jeweilig anwendbaren Vertrags ahnden können. Die Kantone können ebenfalls Verwaltungssanktionen aussprechen, wenn EU-Firmen gegen das Entsendegesetz verstossen. Dem Vorwurf, die

Sanktionen und Kontrollkosten würden unverhältnismässig hoch ausfallen, wurde bereits vor Jahren begegnet und in Zusammenarbeit mit den Vollzugsorganen umgesetzt. So existieren für die kantonalen Behörden Sanktionsempfehlungen und mit den paritätischen Kommissionen wurde vereinbart, in Bagatellfällen auf Sanktionen und die Auferlegung von Kontrollkosten zu verzichten.

Bezüglich kurzfristiger Einsätze gilt: In Notfällen (Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen) kann die Arbeit ausnahmsweise vor Ablauf der achttägigen Frist aufgenommen werden, frühestens aber am Tag der Meldung. Hat ein ausländischer Betrieb einen Wartungs- oder Servicevertrag mit einem Schweizer Unternehmen abgeschlossen, kann eine Pikettbewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit beantragt werden. Diese wird in der Regel für drei Jahre ausgestellt. Mit einer Pikettbewilligung des SECO dürfte es für einen Betrieb unproblematisch sein, bewilligte Notfalleinsätze in der Nacht oder an Sonntagen zu leisten.

Ich versichere Ihnen, die Schweiz nimmt die Anliegen des Oberrheinrates, d.h. ausländischer Dienstleistungserbringer – insbesondere aus dem Grenzraum – ernst. Die trinationale Arbeitsgruppe wurde zu diesem Zweck ins Leben gerufen und wird allseits sehr geschätzt. Sie hat massgeblich dazu beigetragen, die Abläufe bei der Dienstleistungserbringung in die Schweiz zu verbessern. Die seit 2004 jährlich steigende und konstant hohe Anzahl ausländischer Dienstleistungserbringer zeigt, dass die flankierenden Massnahmen die Attraktivität der Schweiz für Dienstleistungserbringer aus dem EU-Raum und der Oberrheinregion insbesondere nicht massgeblich beeinträchtigt. Dem Personenfreizügigkeitsabkommen kommt in unseren Beziehungen eine wichtige Bedeutung zu und wir sind sehr bestrebt, dessen effektive und reibungslose Umsetzung sicherzustellen.

Lassen Sie mich abschliessend das grosse Interesse der Schweiz an der engen wirtschaftlichen Verflechtung und den grenzüberschreitenden Wirtschaftsaktivitäten der Oberrheinregion betonen und die Bereitschaft der Schweiz, weiterhin die sich stellenden Umsetzungsprobleme in der Praxis anzugehen.

Mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Wirtschaft



Botschafter Peter Gasser

Mitglied der Geschäftsleitung